

Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG

hier: Aktuelles BMF Schreiben vom 25.11.2008

A. Neuerungen durch das BMF-Schreiben

1. Erforderliche Satzungsänderungen:

Wenn die Vereinssatzung die Angaben enthält, dass der Vereinsvorstand ehrenamtlich und unentgeltlich arbeitet, sich aber der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in dem Zeitraum 10.10.2007 bis 25.11.2008 bedient hat, muss eine Satzungsänderung bis zum 31.03.2009 herbeigeführt werden.

2. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es für Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise andere Steuerbefreiungen gibt, z.B. § 3 Nr. 12 EStG =, oder § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag.

Bestätigt wurde jedoch, dass bei getrennten Tätigkeiten, gesonderter Vergütung und klaren Vereinbarungen der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) gleichzeitig zum Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden kann, wenn z.B. die betreffende Person Übungsleiter und gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

B. Bestätigte Details

1. Höchstbetrag des Freibetrages nach § 3 Nr. EStG von 500 € jährlich.
2. Keine Zwölfteilung des Freibetrages, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht das gesamte Kalenderjahr ausgeübt wurde. Also auch in vollem Umfang (500 €) für drei Monate Tätigkeit nutzbar, der Freibetrag muss also nicht zeitanteilig aufgeteilt werden.
3. Die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG wird nicht auf eine bestimmte Tätigkeit begrenzt (wohl aber Abgrenzung zur Übungsleiter-Tätigkeit).
4. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss für einen gemeinnützigen Verein erfolgen.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss im steuerbegünstigten Tätigkeitsbereich des Vereins erfolgen.
6. Die Begünstigung für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen (z.B. in Vereinsgaststätten) oder der Vermögensverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
8. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.
9. Bei Rückspenden (Verzicht auf die Auszahlung der Ehrenamtspauschale zugunsten der Ausstellung einer Aufwands-Spendenbescheinigung) muss der Verein über ein Vereinsvermögen verfügen welches höher ist als die Summe aller Aufwandsspenden.
10. Für ehrenamtlich Tätige ist der Grundsatz zu beachten, dass der gemeinnützige Verein mit der Zahlung von Vergütungen gegen das Gebot der Mittelverwendung für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verstößt (§ 55 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung). Der Ersatz von tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten), ist jedoch zulässig.

C. Weitere Hinweise

1. Bei Aufwandsspenden fließt naturgemäß kein Geld. Es ist keine Buchung im Kassenbericht erforderlich, ein Nachweis muss lediglich per Belegführung erfolgen. Gebucht wird nur bei Barspenden.
2. Eine Dokumentation mit allen notwendigen Formularen erhalten Sie zum Ehrenamtsfreibetrag [hier](#) und zum Spendenrecht [hier](#)

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung